



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rhein Hessen-Nahe-  
Hunsrück

# PLAN NACH § 41 FLURBG

---

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

**Diebachtal-Wald**

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 61194

## Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

<b>1. Bestandteile des Planes.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	3
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
<b>3. Begründung und Abwägung.....</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	5
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	8
3.4 Sonstige Planungen.....	9
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	9
3.6 Landespflege.....	9
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop.....	9
3.6.2 Eingriffsregelung.....	10
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	11
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	11
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	11
3.7.2 NATURA 2000.....	11
3.7.3 Artenschutzprüfung.....	11
3.7.4 Ökologische Gesamtbilanz.....	12

## 1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:6.000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

## 2 Allgemeines

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Diebachtal-Wald wurde am 20.12.2012 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1-4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch Beschluss des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 09.07.2019 und 07.12.2021 geringfügig geändert. Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

### 2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer projektbezogenen Untersuchung (PU).

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Landkreis Mainz-Bingen in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Das Verfahrensgebiet liegt im Bereich der LAG Mittelrhein. Diese hat der erhöhten Förderung mit Schreiben vom 24.10.2016 zugestimmt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen Wald- und Landwirtschaftsflächen der Ortsgemeinden Oberdiebach (hier auch die Weinlage Bischofshub) und Manubach, sowie in Randbereichen der Gemarkungen Bacharach und Oberheimbach.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ und beinhaltet das Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“. Im Norden wird das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ und das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ berührt. Im Süden liegt unweit entfernt das FFH-Gebiet „Binger-Wald“.

Die Verfahrensfläche von 836 ha gliedert sich in 600 ha Waldflächen, 189 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sowie 47 ha sonstige Flächen.

### **2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter**

Ein Flächennutzungsplan aus den 90er Jahren mit dazugehörigem Landschaftspflegeplan ist vorhanden.

Eine Genehmigung einer beabsichtigten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teilfortschreibung Windenergie im Bereich Kandrich / Ohligsbergs der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe wurde mit Entscheidung vom 11.02.2011 versagt. Eine Gerichtsverhandlung ist derzeit anhängig. Weitere Planungen der Gemeinde Manubach in Form von 20 ha Photovoltaikanlagen wurden durch die VG Rhein-Nahe angezeigt.

Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen. Die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung sind nicht betroffen.

Das Verurwaldungsprojekt im Tal der Loreley der Firma woodify GmbH läuft auf mehreren arrondierten Gemeindeflächen in den Gemarkungen Manubach und Oberdiebach und wird durch den Naturschutzbeauftragten der VG Rhein-Nahe und ansässigen Revierförster betreut. Auf den betroffenen Flächen soll im Projektzeitraum von 30 Jahren keine Nutzung stattfinden.

Es befinden sich Biotoppflegemaßnahmen in den Bereichen Steinriegels, Langschoß, Springwiese und Manubacher Heiden. Außerdem bestehen Kompensationsflächen, insbesondere auf dem Flurstück 40/4 in der Flur 12 Gemarkung Oberdiebach (Steinriegels), für Maßnahmen aus Ersatzzahlungen im Verfahrensgebiet.

Die Umsetzung der Neuvermessung und die entsprechende Katasterberichtigung der ausgebauten Kreisstraße 27 in Richtung Manubach durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms wird mithilfe der Flurbereinigung realisiert.

Das Beweidungsprojekt „Halboffene Weidelandschaft Bischofshub bei Oberdiebach“ der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. wird u.a. durch Flächenmanagement und Entfichtungsmaßnahmen unterstützt.

## **3 Begründung und Abwägung**

### **3.1 Allgemeine Begründung zum Plan**

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses werden im Verfahren Diebachtal-Wald Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Agrarstrukturverbesserung und Gestaltung des Landschaftsbildes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht und ausgeführt, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstanden sind und um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Bei den dem Verfahrensgebiet unterliegenden Waldflächen handelt es sich neben dem Körperschaftswald der Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach und den Flächen eines größeren Privatwaldbesitzers überwiegend um Privatwald mit starker Besitzersplitterung. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist aufgrund ungünstiger Grundstücksformen und den oft kleinen Besitzständen nicht möglich.

Der Körperschaftswald besteht zwar oft aus geschlossenen Waldflächen, weitere Arrondierungen sowie die Anpassung der Waldflurstücke an das Wegenetz sind jedoch notwendig. Im Privatwald ist das Wegenetz ungenügend. Eine Erschließung ist in einigen Teilgebieten nicht vorhanden. Die verfügbaren Wege sind häufig nicht katastriert und die Linienführung und der Ausbauzustand oft mangelhaft. Örtlichkeit und Katasternachweis weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Grenzmarken sind nur vereinzelt vorhanden. Aufgrund unbekannter Grenzen ist die Bewirtschaftung des Privatwaldes in vielen Fällen nicht möglich.

Auch Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und des Fremdenverkehrs sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens realisiert werden. Hierzu gehören die Entwicklung bzw. Aufwertung der Waldränder und die Ergänzung sowie Aufwertung des Wanderwegenetzes.

Die Bachtäler des Gailsbach, Finschtebach, der Berscheid sowie des Diebach, werden hinsichtlich ihrer landschaftsökologischen Funktionen sowie für die landschaftsbezogene Erholung, hauptsächlich durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Flächenmanagement, aufgewertet. Im Rahmen der Aktion Blau Plus sollen Flächen entlang dieser Gewässer sowie der zuführenden Gräben zum Zwecke des Hochwasserschutzes ausgewiesen werden.

In der Weinbergslage Bischofshub wird das bereits laufende Beweidungsprojekt unterstützt und damit die Offenhaltung der Landschaft gewährleistet. Hier gilt es die vorhandenen Nutzungen durch Flächenmanagement zu entflechten und damit die notwendigen Voraussetzungen für eine rentable, praktikable und nachhaltige Offenhaltung weiterhin zu realisieren.

### **3.2 Wegenetz**

Dem Katasternachweis liegt in weiten Teilen des Verfahrensgebietes die Urvermessung aus dem 19. Jahrhundert zu Grunde. Dementsprechend ist das Wegenetz veraltet und nach den heutigen Ansprüchen an die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr zeitgemäß. Die zukünftige Bewirtschaftung des Waldes bedarf eines leistungsfähigen Wegenetzes.

Um alle Waldparzellen mit Traktoren erreichen zu können, werden die Holzabfuhrwege durch ein Netz von Erschließungswegen verdichtet. Dies sind in der Regel Erdwege. Auch hier ist der Zustand der vorhandenen Wege im Allgemeinen mangelhaft. Zudem sind sie örtlich nicht mehr oder in nicht ausreichender Dichte vorhanden.

Im Einzelnen sind folgende Wegemaßnahmen vorgesehen:

#### Befestigte Wege (Asphalt):

**Maßnahme 100** ist ein Wegeabschnitt in schlechtem Zustand, der einer Erhöhung der Tragfähigkeit mit Bitumen bedarf, um den Haupteerschließungsweg für die Flächen des Naturschutzgebietes „Wiesen am Hirtenborn“ in Richtung Oberheimbach zu erhalten.

Die Hauptverbindungsachse im großräumigen Radwegenetz von Bacharach nach Dichtelbach soll mit der **Maßnahme 101** ertüchtigt werden, um eine nachhaltige Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Außerdem ist die Tragfähigkeit zu erhöhen, um seiner Funktion als Wirtschafts- und Fahrradweg gerecht zu werden.

#### Befestigte Wege (Schotter):

Die **Maßnahme 120** im nördlichen Bereich des Verfahrens stellt eine vorhandene Verbindung von der K27 kommend in Richtung Bacharach dar. Der extrem ausgefahrene und ausgewaschene Teil der Fahrbahn soll durch Einbringung von Mineralgemisch ertüchtigt werden. (Forststandard)

Der **Weg 121** ist ein überwiegend unbefestigter Weg mit natürlich anstehendem Fels. Das östliche Teilstück im Hohlweg wird dabei ausgespart, eine Verbesserung wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten und naturschutzfachlichen Eingriffen verbunden. Der Weg hat an dieser Stelle auch historischen Wert und ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu erhalten. Beim übrigen Wegeabschnitt wird loses Material abgeschoben und die Trasse profiliert. Ein Schotterauftrag ist wegen dem bodennah anstehenden Fels und der dadurch schlechten Standfestigkeit (Abschwemmgefahr) nur ab einer gewissen Schichtdicke sinnvoll und wird deshalb nur in wenigen Bereichen durchgeführt. Zur Vermeidung von Ausspülung und Abschwemmung des Schottermaterials, werden an geeigneten Stellen Wasserabschläge vorgenommen.

Die **Maßnahmen 122 und 124** sind erforderlich, um die Wege nachhaltig befahren zu können, insbesondere die Befahrbarkeit der Nassbereiche muss gewährleistet werden (keine LKW-fähigen Wege). Die schadhafte vorhandene Rohre am Diebach im Bereich des südlichen und nördlichen Endes der Maßnahme 122 (501, 504) werden erneuert. Am Wegeabschnitt 124 wird durch die Befestigung des Weges die Erreichbarkeit der „Weiherquelle“ und des dazugehörigen Wasserbehälters gewährleistet.

Die Weiterführung des Schotterweges mit der Maßnahme 121 in Richtung der ehemaligen Weinbergslage Manubach ist eine wichtige Verbindungsachse, die u.a. für Jagd- und Forstarbeiter von Bedeutung ist. Durch die **Maßnahme 125** soll der teilweise schadhafte vorhandene Weg (punktuelle Schottereintrag) wieder befahrbar gemacht werden.

### Unbefestigte Wege:

Der **Weg 200** ist ein neu anzulegender Erdweg auf teilweise vorhandener Trasse. Hier sind Freistellungsmaßnahmen erforderlich. Im östlichen Drittel existiert in der Örtlichkeit bereits eine sichtbare Wegeverbindung entlang der Freifläche zum vorhandenen Durchlass am Gailsbach.

Die **Maßnahme 201** stellt durch einen neuen Erdweg eine Verbindungsachse zwischen der K27 und dem nordwestlich befindlichen Grünland her. Aus Richtung K27 existiert bereits ein schmaler steiniger Felspfad, der stark reparaturbedürftig ist. Entsprechende Freistellungsmaßnahmen sind in diesem Bereich vorgesehen. Die bestehende Fahrspur im unteren Bereich Richtung K27 soll dabei befahrbar gemacht werden, um den heutigen und künftigen Ansprüchen zu genügen.

Der **Weg 202** ist weder aus Richtung Südwesten noch aus Nordosten zu erreichen, daher soll ein Wendepplatz angelegt werden. Der südwestliche Bereich muss gerodet werden. Die Fahrbahn ist entsprechend zu profilieren und von Geröll zu befreien.

Der **Weg 204** ist ein vorhandener Erdweg, der aus Richtung Manubach bis zum Waldrand teilweise passierbar ist. Der westliche Teil wird an das bestehende Wegenetz über das Grünland (ohne bauliche Maßnahme 300) angeschlossen. Der gesamte Weg wird an notwendigen Stellen profiliert und von Gehölz befreit. Am Wasserlauf im westlichen Verlauf ist eine Furt (503) notwendig, um die ganzjährige Befahrbarkeit zu garantieren.

Um den Ansprüchen der Forstverwaltung nachzukommen hauptsächlich Rundwege zu realisieren, soll eine Wegeverbindung zu der Jagdhütte an der Finschtebach entstehen. Durch die **Maßnahme 205** wird der vorhandene Erdweg bis zum Weg unterhalb der Hütte durch das geschützte Grünland (ohne bauliche Maßnahme 301) verlängert. Über den gesamten Wegeverlauf wird die Fahrbahn geschoben und an den notwendigen Stellen von kleineren Gehölzen freigestellt, sodass eine Befahrbarkeit gewährleistet ist. Zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation am Finschtebach ist die Erneuerung des Rohrs 500 und der Ausbau der Furt 502 erforderlich.

Um die Privatwaldflächen südlich des Finschtebachs zu erschließen, bedarf es eines Erdweges in Form der **Maßnahme 206**, welcher südlich an den vorhandenen Erdweg angeschlossen wird. Hier ist bereits eine schmale Wegetrasse erkennbar. Diese wird durch entsprechende Freistellungen des dortigen Douglasienbestandes wieder ertüchtigt.

Die **Wege 207 und 209** sind intensiv genutzte Erdwege, die bereits eine breite Fahrspur aufweisen. Um eine bessere Befahrbarkeit zu realisieren, sollen diese neu profiliert werden.

Durch die **Maßnahme 210** soll eine schmale Erdwegetrasse, die örtlich teilweise bereits vorhanden ist mit zusätzlichem Wendepplatz ausgebaut werden. Aufgrund der Topographie durch den Bach und das steile Gefälle der Hänge ist es hier kaum möglich einen Rundweg zu errichten. Wegen starken Bewuchses und Eindringen in ein weiteres Waldbiotop, welches örtlich eine Ruhezone für Wildtiere bietet, ist ein tieferes Ausbauen Richtung Norden der Maßnahme nicht vorgesehen.

Der **Weg 211** ist ein enger Erdweg. Durch die steilen Hänge rechts und links, jeweils fallend und steigend sind große Baumaßnahmen nicht möglich. Die Verbreiterung der

Fahrbahn soll soweit erfolgen, wie es die örtlichen Gegebenheiten hergeben. Ansonsten ist der Weg von kleineren Gehölzen zu befreien und soll profiliert werden.

Eine Freifläche im Naturschutzgebiet mit ursprünglichem Fichtenbestand bietet sich an, einen Lückschluss durch die **Maßnahme 212** wiederherzustellen. Der ursprüngliche Katasterweg kann dabei nicht komplett angenommen werden, da ein ausgeprägter Graben und extreme Feuchtigkeit die Linie unterbrechen. Deshalb wird eine bereits örtlich ausgefahrene Fahrspur ausgebaut und über die gerodete Fläche Richtung Norden auf den Bestandsweg verlängert. Aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet wird für diese Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung der Oberen Naturschutzbehörde benötigt.

Der **Weg 213** stellt einen neu zu bauenden Stichweg dar, der es ermöglichen soll, das dort in der Bachsenke befindliche Holz abzufahren. Für diesen neuen Erdweg sind entsprechende Rodungen vorgesehen.

Die **Maßnahme 214** dient dazu, den in der Örtlichkeit teilweise vorhandenen Erdweg wieder fahrbar zu machen. Dazu sind lediglich kleinere Freistellungsarbeiten notwendig.

Alle Wege sind wichtig für die Holzabfuhr. Sie erschließen überwiegend private Waldgrundstücke.

Die Erdwege ohne zukünftige Erschließungsfunktion werden ignoriert und im Kataster nachweis beseitigt.

Das bestehende Rad- und Wanderwegekonzept wurde bei der Planung berücksichtigt.

Die Prioritäten im Verbindungswegenetz wurden beachtet. Die Notwendigkeit eines Ausbaus des betroffenen kurzen Teilstücks der Römerstraße konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist kein Verdacht über eine Kampfmittelbelastung für das Verfahrensgebiet bekannt.

### **3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen**

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses. Maßnahmen der „Aktion Blau Plus“, wie die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, werden im Rahmen des Flächenmanagements gefördert.

Die neuen Furten 503 und 502 sind aufgrund des Wegeausbaus notwendig. Das vorhandene Rohr an Maßnahme 502 wird dadurch ersetzt.

Die Durchlässe 500 und 501 werden erneuert und das Bachbett dementsprechend von Gehölzen und Verbuschung freigeschnitten, um die wasserwirtschaftliche Situation zu verbessern.

Der Durchlass 504 muss aufgrund der verschärften Wassersituation am Mündungsbereich der Bachläufe Finschtebach und Diebach ausgetauscht werden.



Das Erosionskataster weist, bis auf die alten Weinbergslagen in Oberdiebach und Manbach, wenig bis kaum Wassererosionsgefährdungen auf. Die alte Weinbergslage Bischofshub wird in der Oberdiebacher Gemarkung von einem Beweidungsprojekt der GNOR e.V. mit Exmoor-Ponys und Ziegen bewirtschaftet und soll langfristig ein Lebensraum vieler seltener Pflanzen und Tiere sein. Aufgrund dessen und der weiteren Verbuchung der anderen brachliegenden Weinbergslagen sind bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen.

### **3.4 Sonstige Maßnahmen**

Keine

### **3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter**

Keine

### **3.6 Landespflege**

#### **3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope**

Das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ grenzt im Nordwesten an das Verfahrensgebiet an und die FFH-Gebiete „Binger Wald“ und „Mittelrhein“ befinden sich in je ca. 2 km Entfernung zur Verfahrensgrenze.

Im Verfahrensgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“. Im Bereich des Schutzgebiets wird nur ein Wegabschnitt neu geschoben. Die SGD Süd wurde informiert und es ist von einer Zustimmung auszugehen.

Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht zu erwarten.

Es befinden sich viele nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotope im Verfahrensgebiet. Der Weg 200 läuft abschnittsweise durch ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Waldbiotop. Die Umsetzung sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Naturschutzbehörden verhandelt. Die Zustimmung liegt vor.

An den Gewässern werden drei Durchlässe erneuert (500, 501, 504), es ist dadurch von einer verbesserten Fließfähigkeit und geringerem Aufstauen des Wassers an den Wegen auszugehen. Desweiteren wird ein Durchlass durch eine Furt ersetzt (502). Das Gewässer wird dadurch geöffnet und eine Verbesserung des Gewässerhaushalts an dieser Stelle ist zu erwarten. Insbesondere die Durchgängigkeit wird aufgrund der besseren Lichtverhältnisse erhöht. Durch Maßnahme 503 entsteht eine neue Furt. An der Stelle wird derzeit ohne entsprechende Bauvorrichtung durch das Bachbett gefahren. Die Furt führt zu einer Schonung des Untergrunds, während gleichzeitig die Durchgängigkeit des Gewässers gewahrt wird.

### 3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die Ausbaueiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebiets umgesetzt. Der Schwerpunkt der landespflegerischen Maßnahmen liegt in der Waldrandgestaltung am Übergang zwischen den Waldgebieten und den Offenlandbereichen im Naturschutzgebiet (703-706). Dadurch wird ein natürlicher Puffer zwischen den geschützten Bereichen und dem forstwirtschaftlich genutzten Gebiet erzeugt. Desweiteren wird eine Sukzessionsfläche ausgewiesen (708) sowie Flächen auf dem „Bischofshub“ entfichtet, welche anschließend durch das Beweidungsprojekt der GNOR langfristig freigehalten werden (709, 710). Durch die Beweidung wird die Mosaikstruktur gefördert und die Artenvielfalt erhalten.

Im Norden des Gebiets wird ein Rheinischer Glanzlieschrasen gesichert und erweitert (701).

Tabelle 1: Übersicht landespflegerische Anlagen

Nr.	Zielbiotoptyp	Begründung/Sonstiges	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Dauer bis Erreichen Entwicklungsziel	§7 LNatSch G
701	Rheinischer Glanzlieschrasen	Sicherung und Erweiterung des Biotoptyps Sicherung der Artenvielfalt des Lebensraumtyps	Extensive Wiesennutzung durch Mahd ab 01. Juli	Sicherung ab Ausweisung, Erweiterung 3 bis 5 Jahre	Abs. 3 Nr. 7
703	Waldrandentwicklung	Ökologisch wertvoller Übergang der offenen Flächen des Naturschutzgebiets zum Forst Erosionsschutz	Pflanzung typischer heimischer Waldrandarten, Schaffung stufiger Übergang	Ab Initialmaßnahmen 5 Jahre	Abs. 3 Nr. 1, 5
704	Waldrandentwicklung	Ökologisch wertvoller Übergang der offenen Flächen des Naturschutzgebiets zum Forst Erosionsschutz	Pflanzung typischer heimischer Waldrandarten, Schaffung stufiger Übergang	Ab Initialmaßnahmen 5 Jahre	Abs. 3 Nr. 1, 5
705	Waldrandentwicklung	Ökologisch wertvoller Übergang der offenen Flächen des Naturschutzgebiets zum Forst Erosionsschutz	Pflanzung typischer heimischer Waldrandarten, Schaffung stufiger Übergang	Ab Initialmaßnahmen 5 Jahre	Abs. 3 Nr. 1, 5
706	Waldrandentwicklung	Ökologisch wertvoller Übergang der offenen Flächen des Naturschutzgebiets zum Forst Erosionsschutz	Pflanzung typischer heimischer Waldrandarten, Schaffung stufiger Übergang	Ab Initialmaßnahmen 5 Jahre	Abs. 3 Nr. 1, 5
708	Naturwaldzelle	Waldrefugium gemäß dem BAT-Konzept ; vollständiger und dauerhafter Nutzungsverzicht für naturschutzfachliche Aufwertung des Waldbestands durch eine Mehrung der Alters- und Zerfallsphase sowie eine Beruhigung des Bestands	Sukzession	Ab Initialmaßnahmen 5 Jahre	Abs. 3 Nr. 5, 7

Nr.	Zielbiotoptyp	Begründung/Sonstiges	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Dauer bis Erreichen Entwicklungsziel	§7 LNatSchG
709	Halboffenland zur Beweidung	Die Fichtenriegel werden entfernt. Die Flächen werden anschließend im Projekt der Halboffenen Weidehaltung der GNOR langfristig freigehalten Förderung der durch Verbuschung gefährdeten Offenlandarten auf dem ehemaligen Weinberg	Entfichtung	Ab Initialmaßnahmen 1 Jahr	Abs. 3 Nr. 1, 2, 5
710	Halboffenland zur Beweidung	Die Fichtenriegel werden entfernt. Die Flächen werden anschließend im Projekt der Halboffenen Weidehaltung der GNOR langfristig freigehalten Förderung der durch Verbuschung gefährdeten Offenlandarten auf dem ehemaligen Weinberg	Entfichtung	Ab Initialmaßnahmen 1 Jahr	Abs. 3 Nr. 1, 2, 5

### 3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Über die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ können alle Eigentümer zusätzliche Gehölze und Nisthilfen auf ihren Flächen einbringen. Im Waldgebiet könnten insbesondere durch Fledermauskästen bisher rare Quartiere geschaffen werden.

## 3.7 Verträglichkeitsprüfungen

### 3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die ADD hat im Rahmen der Fachaufsichtlichen Prüfung eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auf eine UVP verzichtet werden kann. Der UVP-Verzicht wurde auf der UVP-Plattform der Länder und der ADD-Homepage öffentlich bekanntgegeben.

### 3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Aufgrund der Nähe zu den FFH-Gebieten „bei Bacharach-Steeg“, „Binger Wald“ und „Mittelrhein“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung vorgenommen. Als Ergebnis der Prüfung kann zusammengefasst werden, dass unter Berücksichtigung der Artenschutzprüfung die Auswirkungen der Bodenordnung im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind, die dem Erhaltungsziel und Schutzzweck zuwiderlaufen.

### 3.7.3 Artenschutzprüfung

Für das Verfahrensgebiet ist eine Artenschutzprüfung nach §44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durchgeführt worden.

### Baumaßnahmen:

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kann es zu Störungen der Fauna und Beeinträchtigung geschützter Pflanzen kommen. Um diese Störung so gering wie möglich zu halten, werden Bauzeitenfenster für die Rodung der Gehölze sowie den Ausbau und die Rekultivierung von Erd- und Graswegen eingehalten.

Diese sind im Besonderen:

Tabelle 2: Bauzeitenfenster und Vermeidungsmaßnahmen

Baumaßnahme	Zielarten	Bauzeitenfenster / Vermeidungsmaßnahme
212	Amphibien	Ab Sommer, nach Austrocknung der Tümpel
Rodungsmaßnahmen im geschlossenen Wald	Vögel	August - Februar
Alle Maßnahmen	Fledermäuse	Keine Nachtbaustellen
Alle Maßnahmen		Ökologische Baubegleitung (öB)
Alle Maßnahmen	Neophyten	Reinigung aller Baumaschinen vor Einfahrt ins Gebiet
Sanierte Trassen	Neophyten	3 Jahre Neophytenbekämpfung nach Bedarf

Die Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

### 3.7.4 Ökologische Gesamtbilanz

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der ökologische Gesamtzustand nach der Flurbereinigung besser als zuvor sein wird. Die Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen, es entstehen neue Vernetzungsstrukturen, sensible Bereiche werden durch die geplanten Maßnahmen geschützt.